

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 28.01.2014

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Kurzzeitpflege



Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 19.02.2014

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

**Mittwoch, dem 19.02.2014, um 10:00 Uhr,
im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5,
3. Stock, 82319 Starnberg**

statt.

– **Tagesordnung:** –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in den letzten nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS);
hier: Ergänzung von §§ 2 und 4 AbfGS um Expressleerung
4. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Starnberg, 06.02.2014

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg
Peter Flach, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Amperverbandes

◆ Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014 des Amperverbandes

Die Verbandsversammlung des Amperverbandes beschloss die Haushaltssatzung 2014 samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung am 05.12.2013.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde teilte mit Schreiben vom 17.12.2013 mit, dass die Überprüfung der Haushaltssatzung 2014, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, keine Beanstandungen ergab. Die Haushaltssatzung 2014 wurde nunmehr im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 24.01.2014, Nr. 1, veröffentlicht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Amperverbandes, Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau, Zimmer 215, 2. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Auflegung beginnt am 03.02.2014.

Ebenfalls eingesehen werden kann der Beteiligungs- und Abschlussbericht für die ipse Service GmbH des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen.

Eichenau, 27.01.2014

Gemeinde Eichenau – Frederik Röder, Verbandsvorsitzender